

**Wahlbekanntmachung
für die
Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg
und der
Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Groß-Gerau
am 05. Dezember 2021**

1. Die Direktwahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats werden gemeinsam durchgeführt. Sie dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Wahlen werden gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede Wahl **eigene** Stimmzettelumschläge und Stimmzettel verwendet.

Die Stadt ist in **12** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wahlbezirk-Nr.	Wahllokal	Lage des Wahlraums
01	Bürgerhaus Ginsheim	Frankfurter Straße 39, Großer Saal
02	Bürgerhaus Ginsheim	Frankfurter Straße 39, Großer Saal
03	Bürgerhaus Ginsheim	Frankfurter Straße 39, Konferenzraum III
04	Bürgerhaus Ginsheim	Frankfurter Straße 39, Konferenzraum II
05	Sporthalle Ginsheim	Albert-Schweitzer-Schule, Karl-Liebknecht-Straße 18
06	IGS-Mainspitze	Sophie-und-Hans-Scholl-Straße, Foyer
07	Bürgerhaus Gustavsburg	Hermann-Löns-Allee 19, Großer Saal
08	Bürgerhaus Gustavsburg	Hermann-Löns-Allee 19, Großer Saal
09	Sporthalle Gustavsburg	Bebelstraße 31
10	Bürgerhaus Gustavsburg	Hermann-Löns-Allee 19, Großer Saal
11	Sporthalle Gustavsburg	Bebelstraße 31
12	Bürgerhaus Gustavsburg	Hermann-Löns-Allee 19, Marmorsaal

In den verbundenen Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14.11.2021 (21. Tag vor der Wahl) übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. **Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.**

Die Wahlräume in allen Wahlbezirken sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den Direktwahlen für die Wahlbezirke der Stadt wird in der Zeit vom 15.11.2021 (20. Tag vor der Wahl) bis zum 19.11.2021 (16. Tag vor der Wahl) während der aufgeführten Öffnungszeiten in den Bürgerbüros Ginsheim, Schillerstraße 17, Di, Do 8-12.30 Uhr sowie Do 14-18 Uhr und Gustavsburg, Jakob-Fischer-Straße 16, Mo, Fr 8-12.30 Uhr sowie Mi 14-18 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19.11.2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.30 Uhr, beim Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Bürgerbüro Ginsheim, Schillerstraße 17 oder Bürgerbüro Gustavsburg, Jakob-Fischer-Straße 16, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 14.11.2021 (21. Tag vor der Wahl) bei den Bürgerbüros der Stadt (Anschriften siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14.11.2021 (21. Tag vor der Wahl) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen verbundenen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Landrätin oder des Landrates durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Kreis Groß-Gerau oder durch Briefwahl teilnehmen. Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist eine Stimmabgabe nur in einem Wahlraum der Stadt Ginsheim-Gustavsburg oder durch Briefwahl möglich. Auf dem Wahlschein ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14.11.2021 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist bis zum 19.11.2021 (16. Tag vor der Wahl) versäumt haben,
- b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

In den Bürgerbüros der Stadt, Bürgerbüro Ginsheim, Schillerstraße 17 und Bürgerbüro Gustavsburg, Jakob-Fischer-Straße 16, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 03.12.2021 (2. Tag vor der Wahl), 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

für die Wahl der Landrätin oder des Landrats

- einen amtlichen blauen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
sofern sie auch für diese wahlberechtigt sind,
sowie
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden. Sie können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Am **Wahltag muss der Wahlbriefumschlag bis spätestens 18:00 Uhr** in den Wahlbüros im Bürgerhaus Ginsheim, Frankfurter Straße 39 (Stadtteil Ginsheim) oder im Bürgerhaus Gustavsburg, Hermann-Löns-Allee 19 (Stadtteil Gustavsburg), eingegangen sein.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler bei Betreten des Wahlraums erhalten.

Die Wählerinnen und Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises Groß-Gerau bzw. der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Ginsheim, Schulstraße 12 im Trauzimmer und Sitzungssaal (Stadtteil Ginsheim) und im Bürgerhaus Gustavsburg, Hermann-Löns-Allee 19 (Stadtteil Gustavsburg) zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 19.12.2021 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ginsheim-Gustavsburg, 15.10.2021

Der Magistrat
der Stadt Ginsheim-Gustavsburg
Im Auftrag

gez.
Joseph